jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/9/10 6Ob273/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1959

Norm

ZPO §266 DI
ZPO §502 Z2

Rechtssatz

Sogenannte Rechtsgeständnisse, nämlich ausdrückliche oder stillschweigende Wissenserklärungen des Beklagten, das Geforderte zu schulden, sind nur Beweismittel, Indizien für die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers über die rechtsbegründenden Tatsachen. Die freie Würdigung dieser Beweismittel, dieser Indizien, durch die Untergerichte gehört zur Beweiswürdigung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 273/59
  Entscheidungstext OGH 10.09.1959 6 Ob 273/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0040008

Dokumentnummer

JJR_19590910_OGH0002_0060OB00273_5900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at